Gemeinsam für eine nachhaltige Entwicklung des Ländlichen Raumes.

Wissenswertes zur Naturparkförderung

Zuwendungsempfänger
Ein Antrag auf Naturparkförderung kann von Privatpersonen, Vereinen, Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen gestellt werden.

Mittelherkunft und Fördersätze
Die Fördermittel setzen sich aus Geldern der Lotterie Glücksspirale, der Europäischen Union und des Landeshaushaltes Baden-Württemberg zusammen. Je nach Projekt sind zwischen 20 und 70 Prozent der Nettokosten förderfähig. Der restliche Betrag trägt der Antragssteller selbst.

Bagatellgrenzen
Die Zuwendungen für Maßnahmen werden ab einem bestimmten Mindestumpfang bewilligt. Die Förderschwelle beträgt 2.500 € für juristische Personen des öffentlichen Rechts und 500 € für natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts.

Förderverfahren
Bis zu einem Zuwendungsbetrag von 10.000 € erfolgt eine rein nationale Förderung, bei allen Beträgen darüber hinaus kommen zusätzlich EU-Kofinanzierungsmittel zum Einsatz.

Zuständigkeit
Das Regierungspräsidium in Freiburg ist Bewilligungs- und Auszahlungsbehörde für die Naturpark-Förderung in Baden-Württemberg. Hauptaufgaben der Naturparkgeschäftsstelle ist die Beratung der Antragsteller und die Vorprüfung der Anträge.

Wichtig
Nur Projekte innerhalb der Naturpark-Kulisse sind förderfähig. Des Weiteren darf mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden sein. Nach der Umsetzung unterliegen geförderte Projekte i.d.R. einer Zweckbindungsfrist von 10 Jahren.

Vielfalt gestalten

Projektförderung im Naturpark

NATURPARK OBERE DONAU

Naturpark
Obere Donau

Maßnahmen werden auf der gesamten Naturpark-fläche gefördert.

Die Förderkulisse

Der Naturpark Obere Donau unterstützt jährlich zahlreiche Projekte in der Region, sowohl ideell als auch finanziell. Gefördert werden Maßnahmen in den Bereichen Entwicklung des Erholungswertes, natürliches Erbe, kulturelles Erbe, Sensibilisierung sowie die Vermarktung regionaler Produkte. Ein Antrag auf Naturparkförderung kann von Privatpersonen, Vereinen, Unternehmen oder kommunalen Maßnahmenträgern gestellt werden, sofern das geplante Projekt den vorgegebenen Kriterien entspricht. Eine wichtige Grundvoraussetzung ist, dass die geplante Maßnahme innerhalb des Naturparkgebietes liegt. Zudem muss sie den Zielsetzungen des Naturparks und insbesondere der Richtlinie des Ministeriums für Ernährung, Ländlicher Raum und Verbraucherschutz zur Gewährung von Zuwendungen an Naturparke in Baden-Württemberg entsprechen.

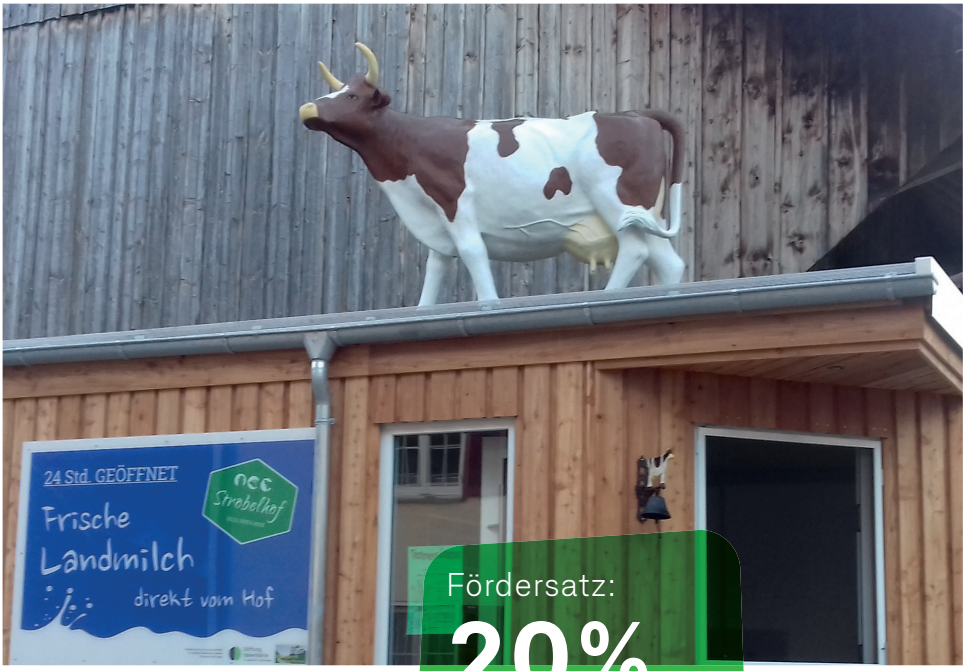

Fördersatz:
20%
DER NETTOKOSTEN

Vermarktung regionaler Produkte

Förderfähig: Nachgewiesene Ausgaben für Investitionen in eine nachhaltige Produktion und Vermarktung von Naturparkprodukten, wenn sie im Zusammenhang mit einer ökologischen oder kulturellen Aufwertung des Naturparks stehen. Gefördert werden ausschließlich Erstbeschaffungen wie beispielsweise Theken für die Präsentation regionaler Produkte. Die Beschaffung und Aufstellung von Verkaufsautomaten sowie der Erwerb von Obstsammelmaschinen, Saftpressen oder Milchautomaten.

Förderberechtigt sind ausschließlich Klein- und Kleinstunternehmer.

Ihr Kontakt zur Naturparkförderung

Naturpark Obere Donau e. V.
Wolterstraße 16
88631 Beuron
Tel.: 07466 9280-0
Fax: 07466 / 9280-23
kontakt@
naturpark-obere-donau.de
www.naturpark-obere-donau.de

Ihre Ansprechpartnerin für die Naturparkförderung
Tanja Ott
Tel.: 07466 9280-10
tanja.ott@
naturpark-obere-donau.de

Sensibilisierung

Förderfähig: Die Bereitstellung und Vermittlung von naturparkrelevanten Informationen in Form von Flyern, Broschüren, Ausstellungen, Informationstafeln und Bildungsangeboten. Der Neu-, Um- und Ausbau von Naturparkinfozentren sowie die Errichtung von Themenwegen.
Im Naturparkplan besonders hervorgehoben sind Maßnahmen, die geeignet sind, den Naturpark auf ganzer Fläche bekannter zu machen und gemeinsame Identität zu stiften.

Hierunter fallen sowohl klassische Lehrpfade und Printprodukte als auch digitale Angebote.
Beispiele für Projekte im Bereich der Sensibilisierung sind z. B. Infopoints und Themenwege, Flyer, Broschüren, Informationstafeln und Bildungsangebote.

Fördersatz:
60%
DER NETTOKOSTEN

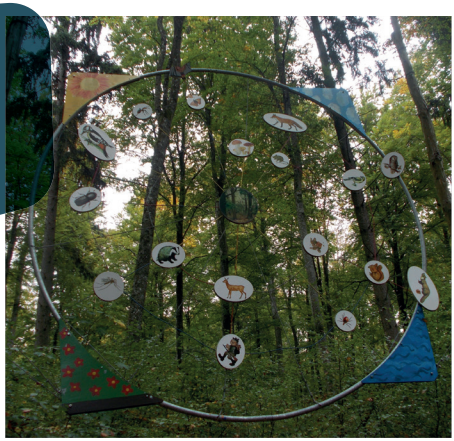

Möglichkeiten der Naturparkförderung

Entwicklung des Erholungswertes

Förderfähig: Investitionen in touristische Infrastruktureinrichtungen sowie Maßnahmen für die Entwicklung und Errichtung von Besucherleitsystemen und Bereitstellung von Besucherinformationen.

Nicht förderfähig: Ausgaben im Zusammenhang mit Abbau, Abriss und Entsorgung von Erholungs- und bestehenden Infrastruktureinrichtungen sowie deren Unterhalt und Pflege (Instandhaltungskosten).

In den vergangenen Jahren wurden beispielsweise die Anlage von Wanderparkplätzen, Wanderwegbeschilderungen, der Bau von reinen Wanderwegebrücken, die Errichtung von Grill- und Spielplätzen, der Bau offener Schutzhütten sowie von Aussichtsplattformen oder der Bau von Sportpfaden durch den Naturpark gefördert.

Fördersatz:

60%

DER NETTOKOSTEN

Natürliches Erbe

Förderfähig: Studien über natürlich vorkommende Arten und Lebensräume sowie über die Auswirkungen von Land- und Erholungsnutzungen einschließlich Besucherlenkungsmaßnahmen. Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes (Notwendigkeit muss begründet sein).

Nicht förderfähig: Folgepflege im Rahmen von mehrjährigen Pflegeverträgen.

Hierunter fallen u.a. die Pflege und Neuanlage von Kleinbiotopen, wie Tümpeln und Steinriegeln oder die Neuanlage von Hecken und Alleen sowie die Erstellung von Pflege- und Biotopvernetzungskonzeptionen.

Aber auch Studien zur Förderung einzelner Tier- und Pflanzenarten sind hier denkbar. Landschaftspflegemaßnahmen können mit Ausnahme von Erstpflegemaßnahmen hingegen über die Naturparkförderung im Allgemeinen nicht gefördert werden, hier ist auf die Fachförderungen (LEVs und Untere Naturschutzbehörden) zurückzugreifen.

Fördersatz:

70%

DER NETTOKOSTEN

Fördersatz:

70%

DER NETTOKOSTEN

Kulturelles Erbe

Förderfähig: Investitionen und Studien in kulturhistorisch bedeutsame und landschaftsprägende Bauwerke, sowie Studien zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes, wie Musik, Folklore und Ethnologie mit direktem Naturparkbezug.

Nicht förderfähig: Aktuell gelebtes Brauchtum wie Vereinsfeste, Fastnachtsveranstaltungen oder Ortsjubiläen sowie der Erwerb von Gebäuden und Grundstücken.

Die Sanierung von Ruinen, kleinen Kapellen, Gedenksteinen, Brunnen, Kalköfen etc. im Außenbereich waren in den vergangenen Jahren immer wieder Förderbestandteil. Aber auch Studien zu geschichtlichen Ereignissen oder Traditionen sowie Veranstaltungen, die geschichtliche Ereignisse für Besucher erfahrbar machen, können unterstützt werden.